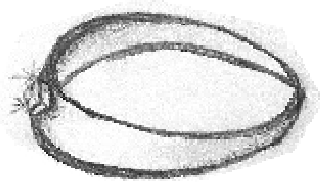
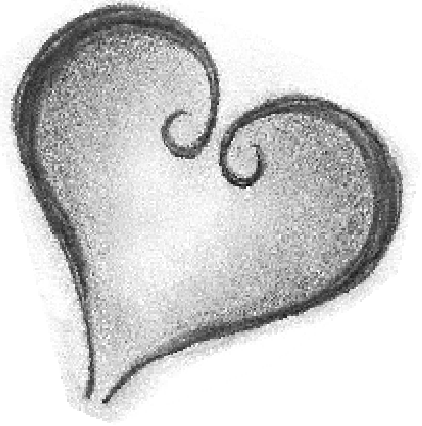


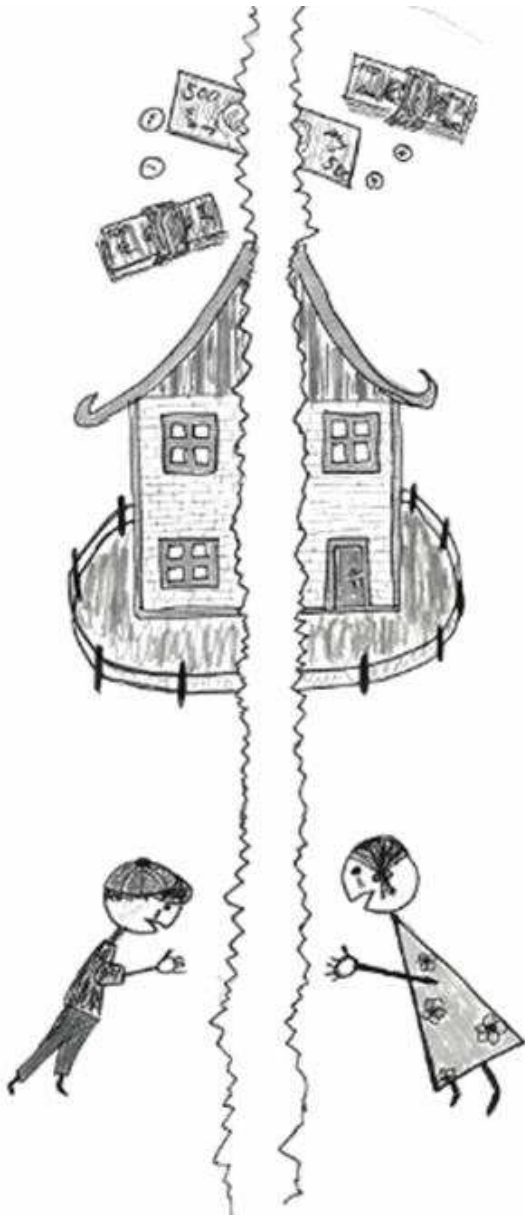
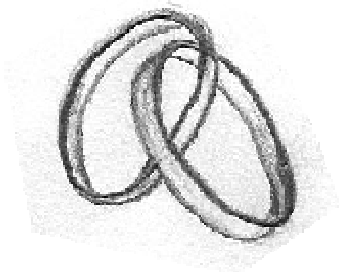
Verliebt



Verlobt

Verheiratet

Ehe



Trennung  
Scheidung

# Inhaltsverzeichnis

| Punkt | Inhalt/                                            | Seite/ |
|-------|----------------------------------------------------|--------|
|       | Inhaltsverzeichnis                                 | 2      |
|       | Vorwort                                            | 3      |
| 1.    | Eheliches Güterrecht                               | 4      |
| 1.1   | Die Zugewinnngemeinschaft                          | 4      |
| 1.2   | Vertragliches Güterrecht                           | 4      |
| 1.3   | Eheverträge                                        | 4      |
| 1.4   | Was Sie über Eheverträge wissen sollten            | 5      |
| 2.    | Die Trennung                                       | 5 - 6  |
| 2.1   | Besonderheiten bei der Trennung (häusliche Gewalt) | 6      |
| 2.2   | Hausrat                                            | 6      |
| 2.3   | Der Unterhalt bei Getrennt lebenden                | 7      |
| 2.3.1 | Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch         | 7      |
| 2.4   | Die Wohnung                                        | 7      |
| 3.    | Die Scheidung                                      | 7      |
| 3.1   | Voraussetzungen für die Scheidung                  | 7 - 8  |
| 3.2   | Unterhalt                                          | 8      |
| 4.    | Fazit                                              | 8      |
| 5.    | Anlaufstellen, die weiterhelfen                    | 9      |
| 6.    | Checkliste Dokumente                               | 10     |

## Vorwort

In Deutschland werden ca. 400.000 Ehen jedes Jahr geschlossen. Die Rechte und Pflichten regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Die Ehe wird zwar auf Lebenszeit geschlossen, trotzdem werden jedes Jahr ca. 200.000 Ehen geschieden.

Daher ist es wichtig sich vor der Eheschließung einige Informationen über das derzeitige Eherecht zu holen.

Trennung und Scheidung sind Abschnitte im Leben die sich niemand vorstellen kann, wenn er sie nicht erlebt hat. Neben Schmerz und Wut fühlt man sich alleingelassen mit all den Problemen.

Das muss nicht sein, sprechen Sie mit der Gleichstellungsbeauftragten *vor Ort*. Die Gleichstellungsbeauftragten sind in dieser Lebenssituation eine erste Anlaufstelle auf der Suche nach Rat und Unterstützung.

Herausgegeben von: Ihren Gleichstellungsbeauftragten

**Gemeinde Hövelhof**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**Irene Lossin**

Schloßstr. 14  
33161 Hövelhof  
Tel. 05257 5009 106  
Erreichbar: Mo.-Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr

**Stadt Büren**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**Eva Bambeck**

Königstraße 16  
33142 Büren  
Tel.: 02951 970 128  
Email: [gleichstellung@bueren.de](mailto:gleichstellung@bueren.de)

Mit freundlicher Unterstützung von  
Petra Welling  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Sennestraße 27  
33161 Hövelhof  
Tel. 05257/988940

Diese Broschüre kann **keine** anwaltliche Beratung ersetzen. Sie informiert über Ehen die nach deutschem Recht geschlossen wurden. Seit dem Erscheinen können sich gesetzliche Änderungen ergeben haben. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Stand: 30.07.2010

Auszüge / teilweiser Abdruck des Trennungs- und Scheidungsratgebers der Stadt Minden mit freundlicher Genehmigung von

Anne Braszeit  
Gleichstellungsbeauftragte  
Stadt Minden  
Kleiner Domhof 17  
32423 Minden  
Tel. 0571/89-303  
[a.braszeit@minden.de](mailto:a.braszeit@minden.de)

# 1. Eheliches Güterrecht

## § 1363 (2) BGB

*Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten, dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet.*

### 1.1 Die Zugewinnsgemeinschaft

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

Die Auswirkung einer Ehe wird im BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt. Wenn die Eheleute nichts anderes geregelt haben gilt die Zugewinnsgemeinschaft. Das heißt Gütertrennung während der Ehe und Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung der Ehe (z. B. Scheidung). Der Zugewinn wird genau berechnet und geteilt.

Seien Sie besonders vorsichtig, wenn Sie für Ihre(n) Partner(in) eine Bürgschaft oder ein Darlehen unterschreiben, denn dann haften Sie. Achten Sie bei evtl. Grundbesitzkäufen oder ähnlichem darauf, dass Sie im Grundbuch eingetragen werden. Denken Sie bitte daran Ihr Anfangsvermögen (also Ihr Vermögen vor der Eheschließung) nachweisen zu können, dies gilt auch für Erbschaften oder Schenkungen oder ähnliches.

### 1.2 Vertragliches Güterrecht

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern (Gütergemeinschaft, Gütertrennung, modifizierte Zugewinnsgemeinschaft).

(2) In einem Ehevertrag können die Ehegatten durch eine ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen.

### 1.3 Eheverträge

Eheverträge, die vor oder während der noch intakten Ehe geschlossen werden, werden gerade von Frauen als „reine Formsache“ angesehen. Leichtsinnig für den „ganz unwahrscheinlichen Fall der Scheidung“ verzichten sie auf nachehelichen Unterhalt, die Durchführung des Versorgungs- oder Zugewinnausgleichs oder andere elementare Rechte.

Selbst Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte klagen darüber, dass Frauen in Eheverträgen als Liebesbeweis oder aus anderen unerklärlichen Gründen, auf entscheidende Rechtsansprüche verzichten, ohne die Bedeutung dieses Verzichts voll erfasst zu haben und zu wissen, wie Sie bei der Auflösung der Ehe für ihren Unterhalt sorgen können oder wovon sie im Alter leben sollen.

Was Sie über Eheverträge wissen sollten:

- Holen Sie sich vor dem Abschluss eines Ehevertrages, der jederzeit geschlossen werden kann, eine ausführliche Rechtsberatung. Er ist nur gültig, wenn er bei einer Notarin / einem Notar geschlossen wird.
- Ein Vertrag kommt evtl. in Frage, wenn Sie Ihre Berufstätigkeit für die Kindererziehung aufgeben wollen, damit Ihr Unterhalt nicht ab dem 3. Lebensjahr des Kindes gekürzt wird.
- Ein Ehevertrag ist empfehlenswert, wenn von den Ehepartnern unterschiedlich hohe Vermögenswerte (Immobilien, Wertpapierbesitz, Firmenanteile etc.) in die Ehe eingebracht werden, an deren Wertentwicklung der andere Partner nicht beteiligt werden soll.
- Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können. Nur wenn Sie genau wissen, worauf Sie sich beim Abschluss eines Ehevertrages einlassen, können Sie das Risiko des Vertrages abschätzen.
- Jeder Punkt in einem Ehevertrag hat seinen Sinn und oftmals weit reichende Folgen, auch wenn diese durch die juristischen Formulierungen nicht leicht verständlich sind. Was Sie durch einen Ehevertrag an Rechten aufgeben, geben Sie für immer auf. Eine mündliche Erklärung „der Ehevertrag werde nur pro forma“ geschlossen ist wenig relevant und oft nicht zu beweisen. Bitte bedenken Sie daher, dass Verträge bindend sind und nachträglich nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden können. Im Falle einer Scheidung wird keine Partei von einer für sie günstigen Regelung abrücken.
- Deshalb lassen Sie sich einen Entwurf des Vertrags vom Notar rechtzeitig vor dem Beurkundungstermin zuschicken und bestehen Sie auf ausreichende Zeit zur Überprüfung des Vertrages durch einen Anwalt oder eine Anwältin Ihres Vertrauens.
- Brechen Sie notfalls den Notartermin ab, wenn kurzfristig Änderungen vorgenommen werden sollen oder Sie unter Druck gesetzt werden z. B. mit dem Hinweis die Hochzeit finde nicht statt, wenn Sie nicht unterzeichnen.

## 2. Die Trennung

Eine Trennung liegt vor, wenn

- der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht
- zwischen beiden innerhalb der Wohnung keinerlei sexuelle Gemeinsamkeiten und kein gemeinsames Wirtschaften mehr vorliegt. Sie können dem Ehepartner schriftlich mitteilen, dass Sie ab sofort von ihm/ihr getrennt leben. Da die Trennung in der gemeinsamen Wohnung schwer zu beweisen ist, sollte ein Anwalt hinzugezogen werden.
- Bedenken Sie bitte vor der Trennung wie sie demnächst Ihren Lebensunterhalt sicherstellen.

Je früher Sie die Anzeichen für eine Trennung erkennen, umso besser. Dann können Sie nämlich etwas unternehmen und so evtl. verhindern, dass es zum Bruch kommt. Im Anhang finden Sie einige Beratungseinrichtungen die Sie aufsuchen können.

Sie sollten jedoch jetzt schon einen Termin für die Rechtsberatung vereinbaren.

### **Wichtig!**

**Haben Sie auch an alle wichtigen Dokumente gedacht, die Sie sicherstellen müssen? Am besten bevor Sie die Trennungsabsicht bekannt machen.**

Anliegend haben wir für Sie eine Checkliste der wichtigsten Dokumente beigelegt.

## **2.1 Besonderheiten bei der Trennung (häusliche Gewalt)**

Hat ein Ehegatte den anderen körperlich misshandelt oder bedroht, ist die ganze Wohnung in der Regel der Person zuzuweisen, die verletzt oder bedroht wurde.

### **Wichtig!**

**Wenn Sie in Not oder Gefahr sind, zögern Sie nicht die Polizei zu rufen!**

Dadurch ist sichergestellt, dass die Situation dokumentiert wird und nicht noch weiter eskaliert. Eventuelle Beweise (Aussagen, Gegenstände, Fotos vom Tatort oder von Verletzungen) können gesichert werden. Diese Beweismittel sind in einem eventuellen späteren Verfahren oder bei der Scheidung wertvoll.

## **2.2 Hausrat**

Die Herausgabe der Ihnen gehörenden Haushaltsgegenstände kann verlangt werden. Dies geht jedoch nicht, wenn die Gegenstände für die Führung des eigenen neuen Haushalts benötigt werden und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht. Vor einer Trennung können Sie auch gemeinsam eine Beratungsstelle (Eheberatung, Familienberatung, Rechtsanwalt o. Rechtsanwältin, etc.) aufsuchen.

Hausrat, der für die gemeinsame Lebensführung während der Ehe angeschafft wird, steht im gemeinsamen Miteigentum der Eheleute.

Der gemeinsame Hausrat wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Einigen müssen sich die Paare bezüglich des gemeinsam gekauften Hausrates.

Die anderen Gegenstände, die mit in die Ehe gebracht oder von eigenem Geld gekauft wurden oder die jemand geschenkt bekommen hat, fallen nicht in die Haushaltsteilung. Sie bleiben Eigentum des Einzelnen und können nur in einem Zivilprozess herausgeklagt werden. Ihr Bild, Schmuck, berufsbezogene Gegenstände oder ähnliches gehören nicht zum Hausrat.

## **2.3 Der Unterhalt bei Getrennt lebenden**

Wenn Sie getrennt leben, können Sie voneinander Unterhalt verlangen. Dieser Anspruch besteht bis zur Rechtskraft der Scheidung. Der Unterhalt umfasst nur den Lebensbedarf der Ehefrau oder des Ehemannes, nicht den der Kinder. Kinder haben einen eigenen Anspruch.

Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann in der Zeit der Trennung in bestimmten Fällen darauf verwiesen werden, den Unterhalt selbst zu verdienen.

- wenn dies von ihm/ihr erwartet werden kann (arbeitet selbst)
- wenn die Ehe nur von kurzer Dauer ist (3 Jahre)
- wenn die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist

Je länger die Trennung dauert und keine Versöhnung in Aussicht ist, wird auch der nicht erwerbstätige Ehegatte erwerbspflichtig. Auch Mütter von nichtehelichen Kindern können Unterhalt wegen Kinderbetreuung des gemeinsamen Kindes beanspruchen. Die Unterhaltspflicht endet regelmäßig drei Jahre nach der Geburt des gemeinschaftlichen Kindes.

### **2.3.1 Wichtige Voraussetzungen!**

**Die Person, die Unterhalt verlangt, muss auch bedürftig sein.**

**Die Person, von der Unterhalt verlangt wird, muss zahlen können.**

Sollte der Unterhaltspflichtige seine Arbeit ohne Grund kündigen, so muss damit gerechnet werden, dass bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt wird.

## **2.4 Die Wohnung**

Derjenige, der das gemeinsame Eigentum verlässt hat evtl. einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

**Wichtig!**

Sollten Sie aus der Wohnung ausgezogen sein, können Sie für die Dauer des Getrenntlebens nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auszug einen Zuweisungsantrag stellen.

# **3. Die Scheidung**

Eine Scheidung bringt einschneidende Veränderungen und/oder finanzielle Einbußen für alle Parteien mit sich. Eine Trennung ist aber auch die Chance für einen Neuanfang.

## **3.1 Voraussetzungen für die Scheidung**

Hier gilt das Zerrüttungsprinzip. Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden (§ 1564 BGB), wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Das Scheitern der Ehe wird unwiderlegbar vermutet,

- a) wenn Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung wollen.
- b) wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben, nur einer der Ehegatten die Scheidung will, das Gericht aber festgestellt hat, dass die Ehe zerrüttet ist und mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr gerechnet werden kann
- c) oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben; in diesem Fall kann auch gegen den Willen eines Ehegatten geschieden werden.

Ein Nachweis darüber, dass die Ehe zerrüttet ist, muss nur erbracht werden, wenn die Ehegatten noch kein Jahr getrennt leben. Wer also vor Ablauf des ersten Trennungsjahres die Scheidung beantragt, muss das Scheitern der Ehe nachweisen: zum Beispiel kann eine Ehe unzumutbar werden, wenn körperliche Gewalt angewendet wird.

Denken Sie daran, dass Sie evtl. Anspruch auf Verfahrensbeihilfe haben. Diese Beihilfe wird jedoch nur Personen mit geringem Einkommen gewährt und muss evtl. später zurückgezahlt werden, wenn sich Ihre Einkommenssituation verbessert. Für die Scheidung benötigen Sie zwingend einen Anwalt.

### **3.2 Unterhalt**

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Fallgestaltungen und finanziellen Situationen, ist es nicht möglich mit dieser Broschüre ausführlich über Unterhalt zu informieren. Hier nur ein kurzer Anriss:

**Wichtig! Unser Tipp nehmen Sie immer eine Rechtsberatung in Anspruch.**

Ab dem 1.1.2008 erhält nur der Unterhalt, der sich nicht selbst versorgen kann. Unterhalt auch

- wegen Betreuung gemeinsamer Kinder (unter 3 Jahren)
- wegen Alter, Krankheit, Gebrechen,
- wegen Arbeitslosigkeit
- der Unterhaltsanspruch kann ein ergänzender sein (Aufstockungsanspruch)
- Aus-, Fortbildung oder Umschulung
- aus Billigkeitsgründen (nur wenn schwerwiegende Gründe vorliegen)

**Geschiedene müssen also evtl. wieder Vollzeit arbeiten und die Kinder betreuen.**

## **4. Fazit:**

Wir hoffen, dass wir Sie, mit der Aufklärung über die möglichen juristischen Fallstricke beim Abschluss von Eheverträgen in Ihrem Entschluss eine Ehe einzugehen, nicht zu sehr verunsichert haben.

Wir möchten Ihnen auf keinen Fall die Freude an Ehe und Familie verderben.

**Doch auch in dieser Lebensphase gilt: Vorbeugen ist besser als heilen.**

## Anlaufstellen, die weiterhelfen:

Gemeindeverwaltung Hövelhof  
Irene Lossin  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schloßstr. 14, **33161 Hövelhof**  
Tel. 05257/5009106

Frauenhaus Paderborn e.V.  
**33098 Paderborn**  
Tel. 05251/5151

Ehe-, Familie- und Lebensberatung  
Giersmauer 21, **33098 Paderborn**  
Tel. 05251/26071

pro familia  
Franziskanermauer 26  
**33098 Paderborn**  
Tel. 05251/8790970

Psychosozialer Beratungsdienst  
Kilianstr. 26, **33098 Paderborn**  
Tel. 05251/1221-33

Schuldner- und Insolvenzberatung  
Kilianstr. 26-28  
**33098 Paderborn**  
Tel. 05251/1221-0

Schuldner- und Insolvenzberatung  
Klingenderstr. 13  
**33100 Paderborn**  
Tel. 05251/500224

Trennungs- und Scheidungsberatung  
Leostr. 45  
**33098 Paderborn**  
Tel. 05251/29066-21

Sozialdienst katholischer Frauen  
Kilianstr. 28  
**33098 Paderborn**  
Tel. 05251/12196-30

Frauenberatungsstelle Lilith e.V.  
Fürstenbergstr. 41  
**33102 Paderborn**  
Tel. 05251/21311

Pigal e.V. Schuldnerberatung  
Bahnhofstr. 64  
**33102 Paderborn**  
Tel. 05251/87187-0

Stadt Büren  
Eva Bambeck, Gleichstellungsbeauftragte  
Königstraße 16, **33142 Büren**  
Tel.: 02951 970 128  
Email: [gleichstellung@bueren.de](mailto:gleichstellung@bueren.de)

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
-Nebenstelle von Paderborn-  
Hühnerberg 2, **33142 Büren**; Tel.: 02951/3542

Caritas Schuldnerberatung  
Briloner Straße 9, **33142 Büren**  
Tel.: 02951/9870-52

Donum vitae e.V.  
-Außenstelle von Paderborn-  
Königstraße 16, Zi. 34; **33142 Büren**  
Tel.: über 05251/398275-0

Ehe- Familien und Lebensberatung  
-Nebenstelle von Paderborn- Hühnerberg 2,  
**33142 Büren**; Tel.: über 05252/9338822

Kreis Paderborn; Sozialpsychiatrischer Dienst  
-Außenstelle von Paderborn-  
Königstraße 16, Zi. 28, **33142 Büren**  
Tel.: über 05251/308295 o. 02951/970128

Schuldner- und Insolvenzberatung  
-Außenstelle von Paderborn-  
Bahnhofstraße 34, Ev. Gemeindezentrum  
**33142 Büren**; Tel.: 02951/934887

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Außenstelle von Paderborn  
Kirchplatz 10, **33129 Delbrück**  
Tel. 05250/970649

Kreis Paderborn, Sozialpsychiatrischer Dienst  
Außenstelle von Paderborn  
Südstr. 39, **33129 Delbrück**  
Tel. 05251/308295 o. 05250/930779

Zufluchtsstätte für Frauen in Not  
**33154 Salzkotten**  
Tel.: 05258/987480

Kreis Paderborn, Sozialpsychiatrischer Dienst  
-Außenstelle von Paderborn-  
Geseker Straße 10, **33154 Salzkotten**  
Tel.: 05258/5262

# 1Checkliste bei einer Trennung

Daran müssen Sie unbedingt denken, gerade wenn es Ihnen nicht so gut geht!

- ☐ Termin für eine Rechtsberatung bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt vereinbaren und wahrnehmen.
- ☐ Persönliche Unterlagen und Dokumente (z. B. Sparbücher, Kontoauszüge, Eheverträge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) zusammenstellen, sichern und ggf. mitnehmen, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen.
- ☐ Kopien von Gehaltsbescheinigungen oder Geschäftsbilanzen des Partners und von Lebensversicherungen und Wertpapieren anfertigen.
- ☐ Prüfung der eigenen Steuerklasse. Achtung: Im Trennungsjahr kann die Steuerklasse nur geändert werden, wenn auch die Karte des Ehepartners mit vorgelegt und angepasst wird.
- ☐ Nachweise über gemeinsame Schulden und laufenden Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc. beschaffen.
- ☐ Informationen über das gemeinsame Grundeigentum beschaffen und Belege wie Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid kopieren.
- ☐ Persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) zusammenstellen und ggf. mitnehmen.
- ☐ Absprache über die Aufteilung des Hausrats treffen. Falls keine Einigung möglich ist, eine gerichtliche Hausratsteilung mit anwaltlicher Hilfe erwirken.
- ☐ Mietverhältnis klären oder bei Wohneigentum die Nutzung regeln.
- ☐ Haftung für gemeinsame Schulden klären.
- ☐ Wenn die Einkünfte auf ein Konto gehen, auf das der Ex-Partner noch Zugriff hat, ein neues Konto einrichten und die Zahlungsträger über die neue Kontoverbindung informieren.
- ☐ Krankenversicherungsschutz und Rentenansprüche klären.
- ☐ Ansprüche klären: Arbeitslosengeld I und Kindergeld beim Arbeitsamt, ALG II bei der ARGE, Unterhalt für Kinder beim Jugendamt und eventuell Wohngeld, etc.
- ☐ Falls nötig (z. B. häuslicher Gewalt) Auskunftssperren beim Einwohnermeldeamt und bei allen anderen zuständigen Stellen veranlassen.

**Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte denken Sie selbst über weitere Dokumente/ Unterlagen nach, die wichtig sein könnten (z. B. Kfz-Brief).**

---

[1] Diese Checkliste ist mit Genehmigung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Minden, Frau Anne Braszeit, aus dem Trennungs- und Scheidungsratgeber der Stadt Minden entnommen worden.